

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Sellin

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.05.2025 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung § 7 - Entschädigungen

1. Der Absatz 1 Satz 1 des § 7 lautet neu wie folgt:

„Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der §§ 3 und 8 der Entschädigungsverordnung M-V monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.800,00 €; ab dem 01.01.2025 beträgt diese 2.160,00 €.“

2. Der Absatz 2 Satz 1 des § 7 lautet neu wie folgt:

„Dem ersten Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der §§ 3 und 8 der Entschädigungsverordnung M-V monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von zwei Zehnteln der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 (360,00 €) und dem zweiten Stellvertreter monatlich in Höhe von einem Zehntel der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 (180,00 €) gewährt; ab dem 01.01.2025 betragen diese 432,00 € für den ersten Stellvertreter und 216,00 € für den zweiten Stellvertreter.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag zum 01.01.2025 in Kraft.

Ostseebad Sellin, den


A. Käske
Bürgermeister



21.07.25

Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.